

**Regierungsrat**

Luzern, 06. Januar 2015

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 598**

Nummer: A 598
Protokoll-Nr.: 16
Eröffnet: 03.11.2014 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Pardini Giorgio und Mit. über die Kontrolle der Alters- und Pflegeheime im Kanton Luzern**A. Wortlaut der Anfrage**

In der «Sonntagszeitung» vom 28. September 2014 wurden basierend auf einer Statistik des Bundesamtes für Gesundheit Missstände im Bereich der Alters- und Pflegeheime aufgedeckt (Bericht in der «Sonntagszeitung» vom 28. September 2014: webapp.sonntagszeitung.ch/read/sz_28_09_2014/nachrichten/Altershelme-tricksen-Betagne-und-Behoerden-aus-16173; Statistik Bundesamt für Gesundheit: www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/01156/14641/index.html?lang=de). Offenbar wendet ein Teil der Alters- und Pflegeheime Tricks an, um die Gewinne zu optimieren: Viele Alters- und Pflegeheime belegen gemäss der Statistik des Bundesamtes für Gesundheit mehr Betten als erlaubt und beschäftigen weniger Personal als vorgeschrieben.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Statistik vom Bundesamt für Gesundheit? Wenn ja, wie steht es um die Werte im Kanton Luzern im Vergleich zu den Durchschnittswerten in der Schweiz (Bettenbelegung, Personalbestand usw.).
2. Wie steht es um die Kontrollen der Alters- und Pflegeheime im Kanton Luzern?
3. Gaben allfällige Kontrollen Anlass zu Beanstandungen? Wenn ja, welcher Art?
4. Hat der Regierungsrat aufgrund der Kontrollen oder aufgrund der Statistik vom Bundesamt für Gesundheit Handlungsbedarf erkannt und Massnahmen in die Wege geleitet?

Pardini Giorgio
Schneider Andy
Krummenacher Martin
Candan Hasan
Fässler Peter
Odermatt Marlene
Zemp Baumgartner Yvonne
Truttmann-Hauri Susanne

Meyer Jörg
Fanaj Ylfete
Dettling Trix
Mennel Kaeslin Jacqueline
Zopfi-Gassner Felicitas
Roth David
Lorenz Priska
Budmiger Marcel

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Statistik vom Bundesamt für Gesundheit? Wenn ja, wie steht es um die Werte im Kanton Luzern im Vergleich zu den Durchschnittswerten in der Schweiz (Bettenbelegung, Personalbestand usw.).

Die in der Anfrage zitierte Statistik zum Jahr 2012 ist uns bekannt. Im schweizerischen Vergleich betrachtet sind die statistischen Werte zum Kanton Luzern zu den aussagekräftigsten Parametern die folgenden:

	Ø CH	LU	max.	min.
qualifiziertes Personal im Pflegebereich VZÄ in %	57.6	50.1	76.6	39.0
Personal KVG-pflichtige Pflege VZÄ in %	50.7	51.2	64.8	44.3
Pflegefachpersonal pro 1000 Pflagetage	0.9	0.8	1.4	0.5
Ø Aufenthaltsdauer Langzeit in Tagen	946.2	1'009.6	1'335.8	626.5
Kosten für KVG-pflichtige Pflege pro Pflage-tag	117.0	120.0	183.5	82.2

Diesen Zahlen ist zu entnehmen, dass Luzern im Bereich des schweizerischen Durchschnitts liegt. Bei der Interpretation solcher Werte muss immer berücksichtigt werden, wie die gesamte Versorgungskette und die kantonale unterschiedlichen Sozialgefüge aussehen (urbane Kantone oder ländliche Kantone). Bei den Finanzkennzahlen im stationären Bereich ist zu beachten, dass es sich nur um die Abbildung der nach KVG abgerechneten Leistungen handelt und nicht um die Gesamtkosten für einen Aufenthaltstag. Es ist bekannt, dass die Abgrenzung zwischen KVG-Leistungen und übrigen Leistungen (Betreuung und Pension) nicht messerscharf vollzogen wird, und dass oftmals tiefere Pflage-tarife mit höheren Betreuungs- und Beherbergungstarifen verbunden sind. Insofern bildet die vorliegende Statistik nur einen Teilaspekt ab.

Zu dem in der Frage aufgeführten Kriterium "Bettenbelegung" lässt sich aus dieser Statistik nichts Aussagekräftiges ablesen.

Zu Frage 2: Wie steht es um die Kontrollen der Alters- und Pflageheime im Kanton Luzern?

Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Alters- und Pflageheime liegt nach Sozialhilfegesetz beim Kanton. Bis zum 30. Juni 2014 handelte es sich um eine Aufgabe der Regierungsratshalter, seit dem 1. Juli 2014 wird die Aufgabe durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) wahrgenommen.

Gemäss § 7 des Pflagefinanzierungsgesetzes vereinbaren die Gemeinden als zuständige Gemeinwesen für die Restkostenfinanzierung mit den Leistungserbringern die Höhe des von ihnen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner zu übernehmenden Restfinanzierungsbeitrages bei der ambulanten Krankenpflage und der Krankenpflage im Pflageheim. Für die Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrags ist § 4 der Verordnung zum Pflagefinanzierungsgesetz massgebend. In diesem Zusammenhang obliegt es den Gemeinden, die Kostenrechnungen ihrer Vertragsheime zu überprüfen.

Die Alters- und Pflageheime haben eine prozessorientierte Qualitätssicherung einzurichten, die Aussagen über die Qualität der Betriebsstruktur, der Arbeitsabläufe und der Dienstleistungen ermöglicht. Die DISG prüft mindestens alle vier Jahre, ob die Heime über eine Qualitätssicherung verfügen und diese wirksam anwenden. In den letzten Jahren haben die Alters- und Pflageheime eine interne Qualitätssicherung aufgebaut und sie wenden diese in den Betrieben auch an. Zudem darf festgestellt werden, dass sich Betriebe regelmässig freiwillig auditieren lassen. Ausgemachter Handlungsbedarf wird in der Folge behoben und die Qualität kontinuierlich verbessert. Befragungen der Mitarbeitenden und der zu betreuenden und zu pflagenden Personen über die Zufriedenheit sind standardisiert. Die Auswertungen werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Zu Frage 3: Gaben allfällige Kontrollen Anlass zu Beanstandungen? Wenn ja, welcher Art?

Bei den regelmässig stattfindenden Aufsichtsbesuchen gab und gibt es immer wieder Feststellungen, die zwischen Aufsichtsorgan (bis 30. Juni 2014 Regierungsstatthalter, ab 1. Juli 2014 DISG) und Heimleitung zu besprechen sind und Massnahmen verlangen, die seitens der Heime ergriffen werden müssen. Dabei handelt es sich in der Regel jedoch nicht um gravierende Mängel, Missstände oder gar Missbräuche.

Nebst den Kontrollbesuchen der Aufsichtsorgane gelangen Angehörige oder Heimbewohnerinnen und Heimbewohner vereinzelt auch mit Hinweisen direkt an das Gesundheits- und Sozialdepartement als für die Heimaufsicht zuständiges Departement. Dieses geht allen Hinweisen nach, soweit es sich um Hinweise handelt, welche die Heimaufsicht betreffen.

Im Allgemeinen lässt sich aber feststellen, dass sich die Heimleiterinnen und Heimleiter ihrer Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Personen bewusst sind.

Zu Frage 4: Hat der Regierungsrat aufgrund der Kontrollen oder aufgrund der Statistik vom Bundesamt für Gesundheit Handlungsbedarf erkannt und Massnahmen in die Wege geleitet?

Wir erkennen keine besonderen Massnahmen, die sich auf Grund der erwähnten Statistik aufdrängen würden. Hingegen sind wir im Zusammenhang mit der Behandlung der Volksinitiative "Für eine gerechte Aufteilung der Pflegefinanzierung" und der Motion Erwin Arnold und Mit. (M 284) über die Einleitung einer Revision des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung nach wie vor mit den Gemeinden im Gespräch über mögliche gesetzliche Anpassungen zu deren Unterstützung bei der Steuerung und beim Controlling in deren Zuständigkeitsbereich.